

Förderprogramm FORSCHUNG
Call Produktion in der Stadt 2019
Ressourcenschonend & innovativ

Ausschreibungstext

Mag.^a Karin Dögl

Wien, November 2018

1. Name der Ausschreibung

Call Produktion in der Stadt 2019

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien, Ein Fonds der Stadt Wien*. (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „Richtlinie Forschung/18 – 21+“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 20. Dezember 2018) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call *Produktion in der Stadt 2019* wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen² (in Folge kurz: De-Minimis-VO) behandelt.

3. Hintergrund

3.1. Produktion in der Stadt

Die rund 8.500 produzierenden Unternehmen in Wien tragen nachhaltig zum Wohlstand in der Stadt bei, insbesondere indem sie direkt 140.000 Arbeitsplätze sichern³. Obwohl die klassische Industrie, in der Stadt in den vergangenen Jahrzehnten merklich abgenommen hat,

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 (Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>) der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“. Es kommen insbesondere die Artikel 22, 25 Absatz 2 Buchstaben b und c, 28 sowie 29 AGVO zur Anwendung.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).

³ IV-Wien: Die Industriellenvereinigung Wien, https://wien.iv.at/media/filer_public/fb/13/fb13e89d-ccod-4d93-a848-9949c6ad7482/iv_wien_folder_final.pdf; Stand 11.10.2018

generieren die bestehenden Unternehmen im Vergleich zu früher sogar eine insgesamt höhere Wertschöpfung.⁴

Mit anderen Worten: *Urbane Produktion* trägt wesentlich zum Wohlstand einer Stadt bei⁵.

Mit dem „*Fachkonzept Produktive Stadt*“⁶ trägt die Stadt Wien dieser Bedeutung städtischer Produktion Rechnung, indem Betriebszonen langfristig gesichert und neue geschaffen werden. Die Wirtschaftsagentur Wien hat in der Vergangenheit mit zwei spezifisch an Produktionsbetriebe gerichtete Calls („Pro Industry“) diese bei ihren F&E-Anstrengungen unterstützt.

Eine spezifische Herausforderung städtischer Produktion, der auch im „*Fachkonzept Produktive Stadt*“ entsprechend Rechnung getragen wird, sind in besonderem Maße begrenzte natürliche und räumliche Ressourcen und damit die Notwendigkeit und Bedeutung eines möglichst effizienten Einsatzes materieller Ressourcen wie Rohstoffen, Energie, etc. Der Produktionsbereich ist von diesen Herausforderungen deutlich stärker betroffen als andere Wirtschaftssektoren. Die generelle (globale) Ressourcenverknappung, bzw. der Wettbewerb um Ressourcen tritt im städtischen Bereich durch die Konkurrenz mit der großen Masse der vor Ort lebenden und arbeitenden Menschen noch deutlicher zutage, als im ländlichen Gebiet. Die Stadt Wien berücksichtigt diese Tatsache unter anderem mit der *Smart City Rahmenstrategie*⁷ - Klare Zielsetzung ist hier die „*beste Lebensqualität für alle Wienerinnen und Wiener bei größtmöglicher Ressourcenschonung mittels umfassender Innovationen*“⁸

3.2. Produktion in der Stadt: Ressourcenschonend & innovativ

Eine moderne urbane Produktion kann und muss also aufgrund der genannten Herausforderungen einen *effizienten und optimierten Ressourcengebrauch* beinhalten.

Wege um materielle und räumliche Ressourcen in der urbanen Produktion effizient und optimiert zu schonen, stellen die folgenden innovativen Lösungsansätze beispielhaft dar:

⁴ Endbericht der Studie „Umfang und Struktur der Industrie Wiens“, Industriewissenschaftliches Institut im Auftrag der Industriellenvereinigung Wien, April 2014, S. 4.

⁵ Vgl. auch „Wiener Standortabkommen 2018 - Industrie und Wirtschaft in der Stadt“ <https://wien.iv.at/de/iv/pageflip/92205/#page=1> (13.11.2018).

⁶ Vgl. auch „Fachkonzept Produktive Stadt“ <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/boo8500.html> (13.11.2018)

⁷ Vgl. auch „Rahmenstrategie 2050 - Smart City Wien“ <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/smartcity/rahmenstrategie.html> (13.11.2018)

⁸ „STEP 2025 – Fachkonzept: Produktive Stadt“, Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, 2017, S. 21.

- Grundlegend kommt natürlich *Forschung und Entwicklung* in diesem Zusammenhang als wichtigster Innovationstreiber eine besondere Stellung zu. Durch neue Technologien können Produktionskonzepte, -prozesse weiterentwickelt, verbessert oder völlig neu gedacht werden. Ein Beispiel für die Chance zur radikalen Änderung von Produktionsprozessen ist etwa die Möglichkeit des 3D-Drucks für Industrieanwendungen. Weiteres sind Ansätze wie etwa das Konzept der Kreislaufwirtschaft⁹, Open Hardware, vertikale Produktion oder Green Industry 4.0, als Befähigerin der urbanen Produktion, zu nennen.
- Ein weiteres großes Potenzial haben darüber hinaus die Synergieeffekte zwischen Produktion und *Digitalisierung*. So werden Unternehmen, die ein Digitalisierungsvorhaben mit Ressourcenschonungspotenzial aufweisen, im Rahmen der Ausschreibung vornehmlich angesprochen werden (Stichwort Predictive maintenance, Digital Twins als Digitalisierung von Produktionsprozessen, digitale Transformation von bestehenden Systemen).
- Weitere Chancen und Möglichkeiten bietet ergänzend die *Materialwissenschaft* (etwa nachwachsende Rohstoffe, biothermodynamische Stoffeigenschaften oder Verpackungstechnologien) sowie *Produktdesign* (z.B. „from cradle to cradle“-Ansätze, modulare Produktion) zur Steigerung von Ressourceneffizienz.
- Insbesondere kommt darüber hinaus *produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen*, die als ExpertInnen einen Beitrag und/oder ein Konzept zur Ressourcenschonung vorlegen können, Bedeutung zu Gute.

Mit diesem Call sollen daher zusammenfassend jene Wiener Produktionsunternehmen bzw. produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen unterstützt werden, die mit innovativen, auf F&E basierenden Entwicklungen im Bereich von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen zur Ressourcenschonung und –einsparung beitragen.

3.3. Spezifischer Fokus der Ausschreibung

Im Rahmen der Ausschreibung Produktion in der Stadt 2019 werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Wiener produzierenden Unternehmen sowie produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen gefördert.

⁹ Vgl. auch „Den Kreislauf schließen: Kommission verabschiedet ehrgeiziges neues Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen und ein nachhaltiges Wachstum zu erreichen“ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6203_de.htm (13.11.2018)

Gesucht werden Vorhaben deren Ziel eine effizientere Nutzung und/oder Schonung von räumlichen oder materiellen Ressourcen¹⁰ ist, um damit Produktion in der Stadt weiterhin zu ermöglichen.

Vorhaben müssen einen unmittelbaren Beitrag zur Ressourcenschonung leisten. Besonderes Augenmerk wird zudem auf Digitalisierungsvorhaben in der Produktion gelegt.

Eine Einreichung von produzierenden Unternehmen gemeinsam mit Forschungseinrichtungen und/oder produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen wird im Sinne des Wissenstransfers und der Erhöhung des Umsetzungspotenzials von Konzepten zur Ressourcenschonung im Rahmen dieser Ausschreibung empfohlen (und kann zudem zu einer höheren Förderung führen).

4. Formalkriterien der Ausschreibung

In dieser Ausschreibung werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte von bestehenden oder zu gründenden Unternehmen oder UnternehmensgründerInnen in Wien, gefördert, die

- 1) dem Produktionssektor angehören oder
- 2) Dienstleistungen, die explizit und unmittelbar für Produktionsunternehmen relevant sind, anbieten¹¹ und
- 3) deren Ziel eine effizientere Nutzung und/oder Schonung von räumlichen und/oder materiellen Ressourcen ist, um damit Produktion in der Stadt zu ermöglichen.

Das Projekt muss als Endresultat eine ressourcenschonende(re) Produktion vorweisen (dies inkludiert Dienstleistungen, die dazu beitragen eine ressourcenschonende(re) Produktion zu ermöglichen) und/oder einen direkten und unmittelbaren ressourcenschonenden Effekt durch die entwickelte Produkt-/Prozess-/Dienstleistungsinnovation vorweisen.

Ausgeschlossen sind Projekte die reine monetäre, zeitliche und/oder personelle Einsparungen im Unternehmen darstellen, sowie Einsparungsmaßnahmen mit einmaligem Effekt bzw. CSR-Maßnahmen.

Inhaltlich müssen die Vorhaben in ihrer Zielsetzung über den derzeitigen Stand der Technik bzw. den Stand des Wissens hinausgehen und mittelbar oder unmittelbar zu neuen oder deutlich verbesserten Produkten, Verfahren/Prozessen oder Dienstleistungen führen.

¹⁰ Ressourcen im Sinne der vorliegenden Ausschreibung sind materielle Ressourcen der Industrie (Rohstoffe, Energie und Wasser) sowie die Ressource „Raum“ im Sinne einer Verwendung für die urbane Produktion.

¹¹ keine reinen Beratungsdienstleistungen und oder nicht klar zuordenbare Dienstleistungen

Beispielhaft herausgegriffen werden Unternehmen aus den Bereichen Anlageplanung und –bau, Industrie 4.0, Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft, Logistik, Verkehr, Agrarwirtschaft, Verpackungs- und Nahrungsmittelindustrie sowie DienstleisterInnen aus diesen Wirtschaftszweigen welche zu einer entsprechenden materiellen und/oder räumlichen Ressourcenschonung beitragen.

5. TeilnehmerInnenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 4. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründerInnen gemäß Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+ teilnahmeberechtigt.

6. Ausschreibungsbedingungen

6.1. Grundsätzliche Kriterien

Förderbar im Rahmen des Calls *Produktion in der Stadt 2019* sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte¹²,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition¹³ einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

¹² Die beantragbare Mindestprojektlaufzeit beträgt 1 Jahr, die maximale 5 Jahre.

¹³ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Richtlinie Forschung/18 – 21+, Anhang VII.

6.2. Förderbare Kosten

Gefördert werden alle projektbezogenen Kosten wie etwa F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten¹⁴ anfallen oder aber projektbezogene Sach- und Materialkosten oder Investitionskosten. Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.¹⁵

6.3. Förderquote

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit einreichenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Forschungseinrichtungen sind daher nur als Projektpartner antragsberechtigt, als Wissenstransferpartner gilt für diese aber eine einheitliche Förderintensität von 80%. Weitere Aufschläge sind für Forschungseinrichtungen nicht möglich (Vgl. auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+).

6.4. Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag für Unternehmen von bis zu 15% möglich¹⁶. Voraussetzung ist die Erfüllung nachfolgender Bedingungen: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und

¹⁴ *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

Kosten für externe Dienstleistungen: Siehe dazu Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

¹⁵ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

¹⁶ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

Gegenleistung geführt, sondern aus einem *gemeinsamen Interesse*, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche *Rechte und Pflichten* übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also *Kosten* und erhalten *Rechte* an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten.

Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

6.5. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner aus Wien sein (exakte Definition im Sinne der Richtlinie Forschung/18 – 21+ siehe Pkt. 4.2). Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

7. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

8. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

9. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilferstraße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden von der Stadt Wien bereitgestellt.

10. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Dienstag, 11. Dezember 2018, 00:00 Uhr bis Mittwoch, den 10. April 2018, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln.

11. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Richtlinie Forschung/18 – 21+, Pkt. 14 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbarem Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

12. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

13. Förderung

a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie Forschung/18 – 21+ in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Bonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau¹⁷ liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen oder beim antragsberechtigten¹⁸ Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.

14. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere Richtlinie Forschung/18 – 21+ und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsbuero.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Mag.^a Karin Dögl mittels E-Mail doegl@wirtschaftsbuero.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86161.

¹⁷ Dabei muss es sich um eine Angestellte des antragstellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß Pkt. 4, der Richtlinie Forschung/18 – 21+ eines antragsberechtigten Partners handeln.

¹⁸ Gemäß Pkt. 4, der Richtlinie Forschung/18 – 21+